

Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften

Inhalt

1. Einstieg	4
2. Analytischer Teil	5
2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften	5
2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen	6
2.3 Aufteilung der Zahlungsströme	8
2.4 Haushaltskoordinierung	11
3. Tabellenteil	13
4. Technischer Teil	23
4.1 Abgabenarten	23
4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben	24
4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget	25
5. Abkürzungsverzeichnis	29

1. Einstieg

Die Gebietskörperschaften in Österreich sind durch vielfältige Zahlungsströme miteinander verbunden. Im Jahr 2012 werden rd. 29,5 Mrd. € vom Bund an Länder und Gemeinden und 0,04 Mrd. € in die entgegengesetzte Richtung fließen. Im Verhältnis zum BIP erreichen die Zahlungen des Bundes rd. 10 %. Die einseitige Richtung dieser Zahlungsströme – hauptsächlich vom Bund an die Länder und die Gemeinden – ist wesentlich dadurch bestimmt, dass die Abgaben überwiegend beim Bund eingehoben werden.

Den Rahmen für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften bildet die Finanzverfassung, die Ausgestaltung erfolgt primär im Rahmen des Finanzausgleiches. Die Zahlungen erfolgen in Form von Anteilen an öffentlichen Abgaben, die der Bund einhebt, von Finanzzuweisungen (z. B. der Finanzzuweisung des Bundes an die Gemeinden zur Finanzkraftstärkung), von Zweckzuschüssen (z. B. zur Krankenanstaltenfinanzierung) oder in Form von Kostenübernahmen (z. B. der Ersatz der Kosten der Landeslehrer). Diese letzte Form bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften grundsätzlich ihren Aufwand selbst zu tragen haben.

Über diese Zahlungsströme hinaus erfordert eine solide gesamtstaatliche Finanzpolitik eine Haushaltskoordinierung zwischen den Gebietskörperschaften. Insbesondere im Hinblick auf die EU-rechtlichen Verpflichtungen Österreichs wurde der innerösterreichische Stabilitätspakt zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund geschlossen. Der ebenso vereinbarte Konsultationsmechanismus stellt sicher, dass außerhalb der im Rahmen des Finanzausgleiches vereinbarten Kostentragungen keine Kostenüberwälzungen im Rahmen der jeweils eigenständigen Gesetzgebungskompetenz der Gebietskörperschaften möglich sind.

2. Analytischer Teil

2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften

Bei weitem nicht alle Einnahmen des Bundes aus Abgaben verbleiben auch beim Bund. Von rd. 78,4 Mrd. € im BVA 2012 veranschlagten Gesamteinnahmen überweist der Bund an die Länder rd. 20,9 und an die Gemeinden rd. 8,7 Mrd. €, somit insgesamt rd. 29,6 Mrd. €.

Diese Überweisungen erfolgen zum einen in der Form von Ertragsanteilen (rd. 22,1 Mrd. €), zum anderen in Form von so genannten Transfers (rd. 7,5 Mrd. €).

2.1.1 Ertragsanteile

Unter Ertragsanteilen versteht man jenen Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Das Volumen beträgt lt. BVA 2012 22.081 Mio. €. Davon erhalten die Länder 13.706 Mio. € und die Gemeinden 8.375 Mio. €.

2.1.2 Transfers

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen erhalten Länder und Gemeinden bedeutende Summen aus dem Bundesbudget, lt. BVA 2012 7.456 Mio. €. Diese Transfers können in Form von Zweckzuschüssen, von Finanzzuweisungen sowie als Kostenübernahmen oder -abwälzungen auftreten:

- Der Bund kann Zweckzuschüsse zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Ziels gewähren, wobei für diese Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen. Beispielsweise gewährt der Bund den Ländern einen Zweckzuschuss zur Krankenanstaltenfinanzierung iHv. 572 Mio. € im Jahr 2012.
- Im Gegensatz dazu können Finanzzuweisungen grundsätzlich von Ländern und Gemeinden frei ver-

wendet werden. Ein Beispiel dafür ist die Finanzzuweisung des Bundes an die Gemeinden zur Finanzkraftstärkung iHv. 118 Mio. € lt. BVA 2012. Diese Finanzzuweisung kommt vor allem finanzschwachen Gemeinden zugute.

- Kostenübernahmen und -abwälzungen bilden eine Ausnahme vom Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften ihren Aufwand selbst zu tragen haben. Das budgetär bedeutendste Beispiel stellt die Übernahme der Kosten für die von den Ländern beschäftigten Lehrer (Landeslehrer) durch den Bund dar. Im Jahr 2012 werden die Länder allein aus diesem Grund rd. 4.681 Mio. € aus dem Bundesbudget¹ erhalten.

¹ Siehe dazu auch in Pkt. 4.3. Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget, „Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrer“.

2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Untergliederungen

Zahlungen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben an Länder und Gemeinden

Untergliederung	in Mio. €	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
16 Öffentliche Abgaben	23.181,0	Ertragsanteile, Förderungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz

Zahlungen des Bundes an Länder und Gemeinden

Untergliederung	in Mio. €	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
10 BKA	4,5	Zahlungen für Landeshauptleute (inkl. StV, Aktiv- u. Ruhebezüge)
11 Inneres	84,5	Ersätze an Gemeinden für Wahlen, Überweisungen für Zivilschutz, Flüchtlingsbetreuung (Grundversorgung)
14 Militärische Angelegenheiten und Sport	6,7	Förderungen für Sportinfrastruktur
20 Arbeit	25,1	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (EU), insbes. Territoriale Beschäftigungspakte
21 Soziales und Konsumentenschutz	150,4	Zuschüsse aus dem Pflegefonds
23 Pensionen	1.297,2	Ersätze für Pensionen der Landeslehrer
24 Gesundheit	573,2	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung
25 Familie und Jugend	73,8	Beitrag für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr
30 Unterricht, Kunst und Kultur	3.394,7	Kostenersatz an Länder für Landeslehrer, Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung, Förderungen für nicht in Bundesbesitz stehende Denkmale
31 Wissenschaft und Forschung	66,8	Klinischer Mehraufwand

Untergliederung	in Mio. €	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
41 Verkehr, Innovation und Technologie	110,4	Aufwendungen für den öffentlichen Personen- nahverkehr und für den Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn, Förderungen gem. Wasserbautenförderungsgesetz und KatFG, Zweckzuschüsse im Rahmen des österr. Ver- kehrssicherheitsfonds
42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	60,6	Kostenersatz an Länder für Landeslehrer, Förderung der Fischereiwirtschaft, Zuschüsse für Schutzwasser- und Lawinenverbauung
44 Finanzausgleich	507,4	Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs- und Katastrophenfondsgesetzes
Summe	6.356,4	inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen

Zahlungen von Ländern und Gemeinden an den Bund

Untergliederung	in Mio. €	Erläuterungen (wesentliche Positionen)
11 Inneres	7,6	Kostenersätze gem. Zivildienstgesetz und im Rahmen der Grundversorgung
13 Justiz	8,5	Beiträge der Länder zu den Kosten der Behandlung von Häftlingen in öffentlichen Krankenanstalten
21 Soziales und Konsumentenschutz	2,0	Beihilfen nach Gesundheits- und Sozialbereichs- Beihilfengesetz
30 Unterricht	18,0	Personalkostenersätze für Schulaufsichts- behörden
31 Wissenschaft und Forschung	3,6	Zahlungen des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz für Universitäten
Summe	39,7	inkl. geringfügiger Beträge in anderen Untergliederungen

2.3 Aufteilung der Zahlungsströme

Die von den Steuerzahlern an die Gebietskörperschaften gezahlten Abgaben werden in drei Schritten auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt:

2.3.1 Abgabenerhebung: Erster Schritt

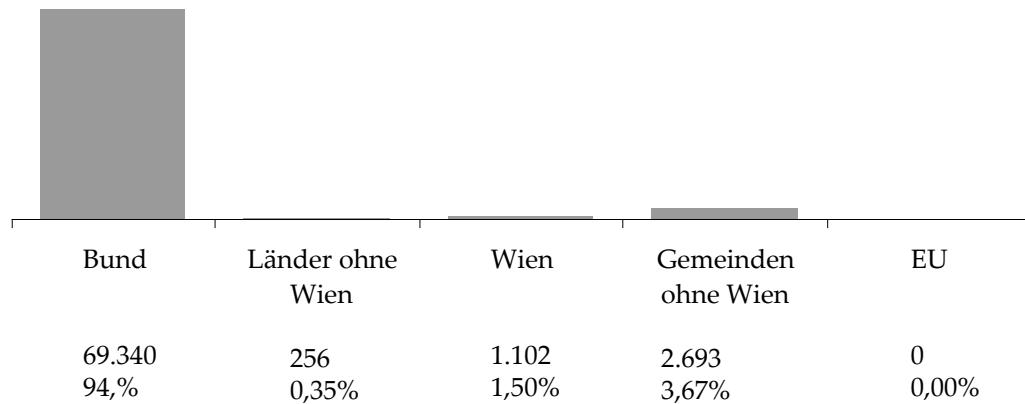
Abgaben können von Bund und Ländern sowie von Gemeinden eingehoben werden. In der Praxis kommt

davon den Landesabgaben nur eine sehr untergeordnete Bedeutung zu (Werte für 2009²):

- Bundesabgaben: 69.283 Mio. €
- Landesabgaben: 361 Mio. €
- Gemeindeabgaben: 3.748 Mio. €

² Gemeindeabgaben: ohne Benützungsgebühren; Quelle: Gebarungen und Sektor Staat Teil II, herausgegeben von Statistik Austria.

1. Schritt: Abgabenerhebung 2009 in Mio. €



Anmerkung: Bund einschließlich Feuerschutzsteuer (57 Mio. €), Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren
Quelle: Gebarung und Sektor Staat 2009 Teil II, Tabellen 7.1. bis 7.5.

2.3.2 Aufteilung der Ertragsanteile: Zweiter Schritt

Länder und Gemeinden

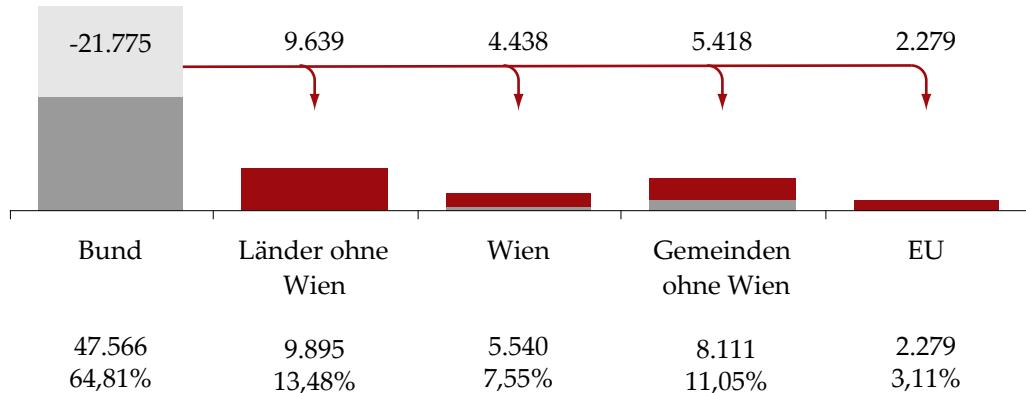
Ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Bundesabgaben verbleibt nicht dem Bund, sondern muss von der Bundesministerin für Finanzen als Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden und als Beitrag an die EU weitergeleitet werden (Beträge für das Jahr 2009):

- Ertragsanteile der Länder: 12.144 Mio. €
- Ertragsanteile der Gemeinden: 7.294 Mio. €
- Beitrag an die EU: 2.279 Mio. €

Ertragsanteile sind jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach einem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Verteilung ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus Abgaben:

2. Schritt: Aufteilung der Ertragsanteile 2009 in Mio. €



Quelle: Gebarungen und Sektor Staat 2009 Teil II

Verteilung zwischen Ländern und Gemeinden („Unterverteilung“)

Der Gesamtanteil der Länder und der Gesamtanteil der Gemeinden an den Ertragsanteilen muss nochmals geteilt werden, damit jedes einzelne Land und jede einzelne Gemeinde seinen bzw. ihren Teil erhält („Unterverteilung“).

Das wichtigste Kriterium dabei ist die Einwohnerzahl des Landes oder der Gemeinde. Die Einwohnerzahl größerer Gemeinden wird dabei stärker gewichtet als diejenige kleinerer Gemeinden. Dieses System wird mit überörtlichen Leistungen und höheren Kosten

größerer Gemeinden begründet. Das örtliche Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Ertragsanteile nur eine untergeordnete Rolle, frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

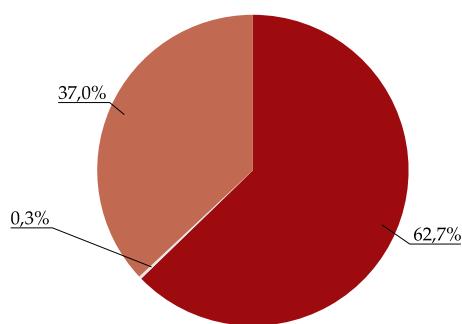
Bei den Ertragsanteilen der Gemeinden besteht die Verteilung aus zwei Stufen:

- 1. Stufe: Bildung von neun Ländertöpfen.
- 2. Stufe: Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden des Landes (ohne Wien, wo die Verteilung naturgemäß schon mit der 1. Stufe abgeschlossen ist).

Verteilung auf Länder

Ertragsanteile der Länder in % für das Jahr 2009

■ 62,7% Volkszahl
■ 37,0% Fix-Schlüssel
■ 0,3% Örtliches Aufkommen

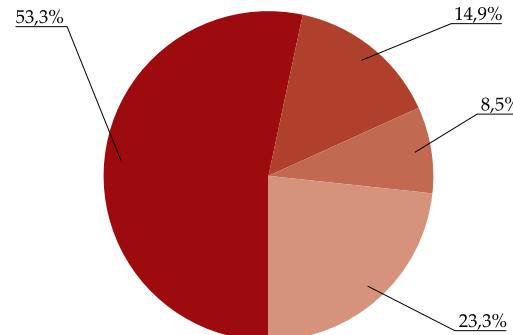


Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Verteilung auf die Gemeinden: Stufe 1

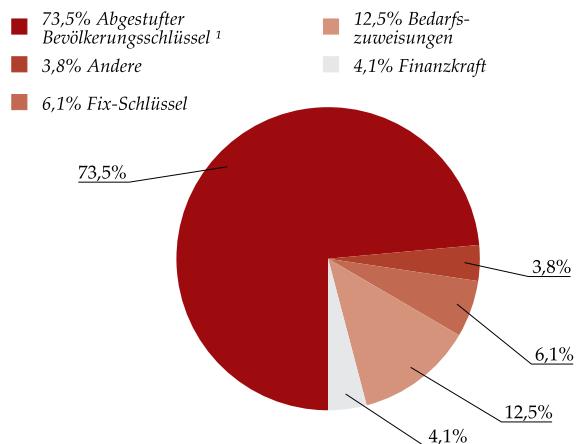
Ertragsanteile der Gemeinden in % für das Jahr 2009

■ 53,3% Abgestufter Bevölkerungsschlüssel
■ 14,9% Volkszahl
■ 8,5% Örtliches Aufkommen
■ 23,3% Fix-Schlüssel



Verteilung auf Gemeinden: Stufe 2

in % für das Jahr 2009



¹ zu diesem Begriff siehe Abschnitt 4.2.1.

Europäische Union

Als Mitglied der EU leistet Österreich einen Beitrag zum EU-Haushalt. Der österreichische EU-Beitrag wird vom Gesamtstaat finanziert. Länder und Gemeinden beteiligen sich durch einen Abzug von den Ertragsanteilen, der vom Bund durchgeführt wird. Die Anteile der Länder hängen im Wesentlichen von der Höhe der Mehrwertsteuer- und Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel der EU ab, die der Gemeinden hingegen von der Entwicklung der Ertragsanteile der Gemeinden.

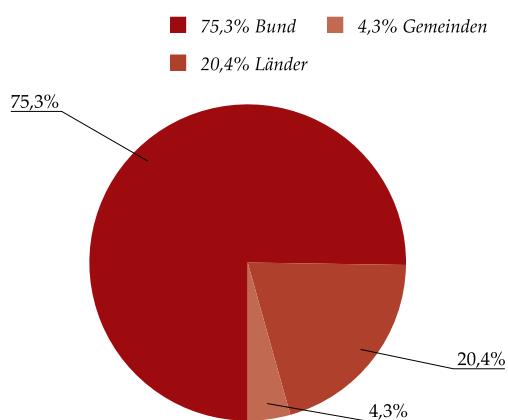
2.3.3 Transfers – Gesamteinnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich: Dritter Schritt

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen finanziert der Bund die bereits erwähnten Transfers. Die Gesamteinnahmen an den Steuermitteln der einzelnen Gebietskörperschaften, insbesondere der Länder, verändern sich dadurch noch wesentlich. Dem stehen zwar Zahlungen der Länder und Gemeinden an den Bund gegenüber, allerdings in ungleich geringerem Umfang.

Vergleicht man dieses Ergebnis mit der Grafik über die Abgabeneinnahmen unter 2.3.1, wird deutlich, dass der Bund in Österreich den Großteil der Verantwortung für das Steuersystem und damit die Verantwortung für die öffentlichen Mittel gegenüber den Steuerzahlern trägt. Der weitaus überwiegende Teil der Abgaben muss nämlich vom Bund eingehoben werden, also auch diejenigen Mittel, die letztlich die Budgets der Länder und zu einem wesentlichen Teil auch die Budgets der Gemeinden bilden.

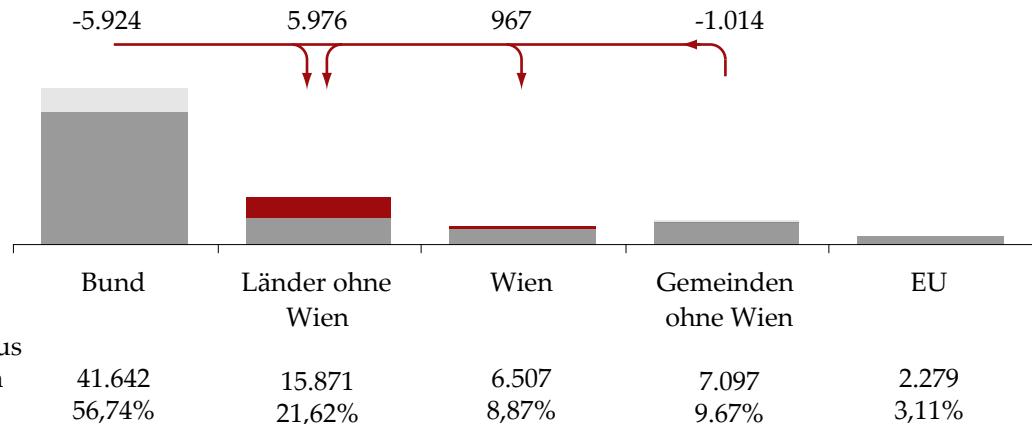
Anteile am Beitrag zur Europäischen Union

in % für das Jahr 2009



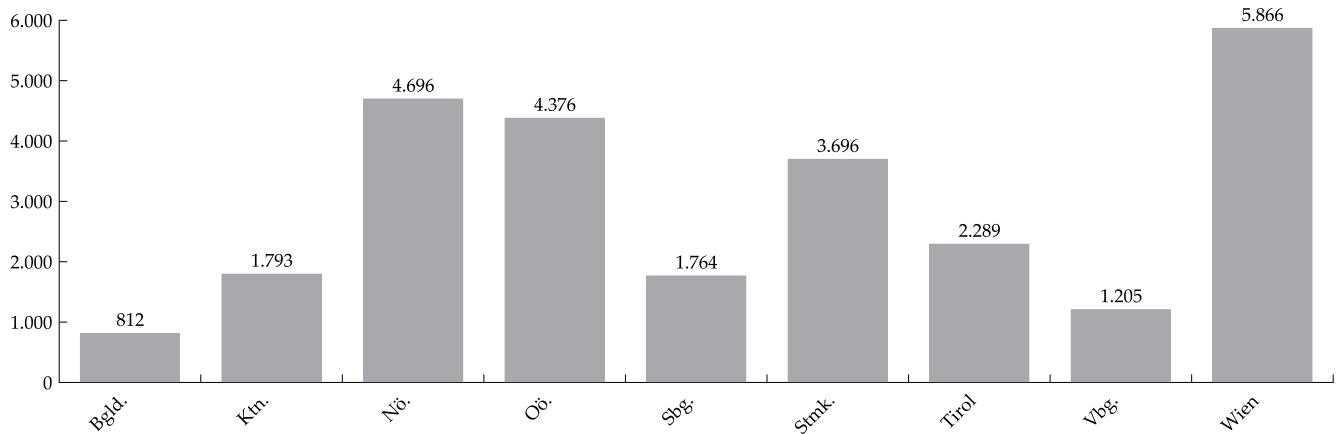
Quelle: BMF

3. Schritt: Einnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich nach Transfers und Kostentragung im Jahr 2009
in Mio. €



Quelle: Gebarungen und Sektor Staat 2009 Teil II

Überweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden (Ertragsanteile, Transfers, Kostentragung) im Jahr 2010
in Mio. €



Quelle: BMF, Basis Erfolge 2010

Die länderweisen Anteile an den Überweisungen des Bundes spiegeln im Wesentlichen – entsprechend der Dominanz dieses Verteilungskriteriums – die Einwohnerzahlen der Länder wider, wobei die Ballungszentren auf Grund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels jedoch etwas höhere Überweisungen erhalten.³

2.4 Haushaltskoordinierung

Österreich unterliegt als Mitglied der EU den Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt. Gegenüber der EU trägt der Bund die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtungen für ganz Österreich, also auch für die Länder und Gemeinden. Bei der Berechnung des so genannten „Maastricht- Ergebnisses“ werden nämlich die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zusammengerechnet.

³ Zum abgestuften Bevölkerungsschlüssel siehe auch Abschnitt 4.2.1.

Die von der EU vorgegebenen Haushaltzziele können also nur durch eine Koordinierung der Budgets von Bund, Ländern und Gemeinden erreicht werden. Bund, Länder und Gemeinden haben sich daher in einem Vertrag – dem Österreichischen Stabilitätspakt – zur gegenseitigen Information, zur gemeinsamen Koordinierung ihrer Budgets und zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung verpflichtet. Dazu wurde die Erbringung bestimmter Haushaltsergebnisse in den nächsten Jahren vereinbart (in % des BIP):

	2011	2012	2013	2014
Bund	-3,1	-2,7	-2,4	-1,9
Länder mit Wien	-0,75	-0,6	-0,5	-0,5
Gemeinden	0	0	0	0

Mögliche Sanktionen für den Fall der Verletzung sollen die Einhaltung der Verpflichtungen sicherstellen.

Konsultationsmechanismus

Bund, Länder und Gemeinden können ihre Haushaltzziele nur dann umsetzen, wenn sie nicht durch unplanbare Ausgaben belastet werden. Solche Ausgaben können auch entstehen, wenn finanzielle Lasten von einer Gebietskörperschaft auf die andere überwälzt werden. Um dies zu verhindern, haben Bund, Länder und Gemeinden auch eine Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus abgeschlossen. Diese sieht verpflichtende Begutachtungsverfahren und die Möglichkeit vor, im Fall zusätzlicher Ausgaben durch Gesetzesvorhaben anderer Gebietskörperschaften Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu verlangen.

Kommt es zwischen den Gebietskörperschaften zu keiner Einigung über die Existenz bzw. die Höhe einer Kostentragungspflicht, entscheidet letztlich der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 B-VG.

3. Tabellenteil

Anzumerken ist, dass die im „Analytischen Teil“ verwendeten Beträge für das Jahr 2009 teilweise von jenen im „Tabellenteil“ abweichen:

- Unterschiede ergeben sich zunächst aus dem unterschiedlichen Konzept zwischen den Veröffentlichungen der Statistik Austria in „Gebarungen und Sektor Staat Teil II“ („Gebarungsübersichten“) und BRA bzw. BVA: Die Gebarungsübersichten enthalten die Beträge für das jeweilige Jahr, vor allem bei den Ertragsanteilen daher auf Basis der Jahresabrechnung, unabhängig davon, in welchen Jahren die Beträge verausgabt wurden. BRA bzw. BVA enthalten demgegenüber die Zahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr.
- Die geringfügigen Unterschiede bei den Einnahmen aus Bundesabgaben lt. Gebarungsübersichten und den in Tabelle 1 dargestellten Einnahmen des Bundes aus Bundesabgaben ergeben sich zum einen aus einer anderen Behandlung der Strafeinnahmen (diese sind in Tabelle 1 in der Position „Sonstige Abgaben in Untergliederung 16“ enthalten, in den Gebarungsübersichten jedoch nicht in den Abgaben enthalten), zum anderen aus einer unterschiedlichen Abgrenzung in der Tabelle 1 bei den Bundesabgaben außerhalb der Untergliederung 16 mit geringen Aufkommen (z. B. Justizverwaltungs-, Punzierungsgebühren).

Beginnend mit dem Jahr 2009, also mit dem Inkrafttreten der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform, wurden die bisherige Gliederung des Bundesvoranschlages geändert und die bisherigen Kapitel durch Untergliederungen ersetzt. Soweit die Tabellen Zeitreihen enthalten, die beide Zeiträume umfassen, werden nur die neuen Gliederungen verwendet. Hinsichtlich der Veranschlagung der einzelnen Zahlungen bis einschließlich 2008 wird auf die Budgetbeilage „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften“ zu den BVA 2007 und 2008 verwiesen.

Rundungsdifferenzen wurden generell nicht ausgeglichen.

Tabelle 1, Einnahmen des Bundes aus Bundesabgaben
in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
2/16004	Veranlagte Einkommensteuer	3.987	3.126	2.677	2.819	2.538	2.525	2.629	2.742	2.605	2.668	2.500	2.850
2/16014	Lohnsteuer	15.672	16.219	16.944	17.119	16.932	18.092	19.664	21.308	19.897	20.433	21.600	23.000
2/16024	Kapitalertragsteuer	432	461	484	566	792	863	1.294	1.573	1.144	1.251	1.300	1.400
2/16025	Kapitalertragsteuer auf Zinsen	1.616	1.663	1.410	1.318	1.280	1.376	1.879	2.177	1.871	1.305	1.730	1.550
2/16034	Körperschaftsteuer	6.235	4.559	4.332	4.470	4.418	4.833	5.741	5.934	3.834	4.633	4.500	5.500
2/16086	Wohnbauförderungsbeitrag	614	637	641	658	682	711	754	785	796	811	825	870
2/16094	Stabilitätsabgabe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	500	520
2/16204	Umsatzsteuer	17.354	17.639	16.472	18.155	19.442	20.171	20.832	21.853	21.628	22.467	23.600	24.100
2/16404	Tabaksteuer	1.234	1.297	1.329	1.318	1.340	1.408	1.446	1.424	1.458	1.502	1.575	1.600
2/16444	Mineralölsteuer	2.880	3.109	3.310	3.594	3.565	3.553	3.689	3.894	3.800	3.854	4.350	4.350
2/16514	Stempel-, Rechtsgebühren u. Bundesverwaltungsabgaben	798	766	781	790	798	806	806	811	797	819	670	500
2/16615	Energieabgabe	754	692	699	736	785	669	764	709	655	726	730	850
2/16624	Normverbrauchsabgabe	423	415	450	477	486	490	456	472	437	452	485	500
2/16634	Grunderwerbsteuer	492	451	467	513	548	619	644	652	623	727	740	770
2/16644	Versicherungssteuer	814	826	888	954	946	980	993	1.022	1.033	1.017	1.080	1.030
2/16645	Motorbezogene Versicherungssteuer	1.117	1.185	1.217	1.251	1.325	1.376	1.410	1.475	1.521	1.554	1.590	1.680
	Sonstige Abgaben in Untergliederung 16	1.778	1.904	1.396	1.467	1.277	1.925	1.694	1.696	1.213	1.273	1.205	1.455
2/160 bis 167	Summe Bundesabgaben Untergliederung 16	56.199	54.946	53.498	56.204	57.156	60.397	64.695	68.528	63.314	65.492	68.980	72.525
2/25300	Dienstgeberbeitrag zum FLAF	3.262	3.333	3.386	3.445	3.539	3.713	3.915	4.399	4.624	4.762	4.875	5.111
2/13204	Gebühren und Ersätze im Rechtsachen	523	532	548	580	592	619	636	638	656	708	684	693
2/41804	Gebühren gem. Patent- u. Markenschutzgesetz	25	26	28	28	29	32	33	33	32	34	32	32
	Summe Bundesabgaben	60.010	58.838	57.459	60.257	61.316	64.760	69.279	73.598	68.626	70.996	74.571	78.361

Tabelle 2, Landes- und Gemeindeabgaben
in Mio. €

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Länder	237	241	269	277	300	313	335	348	361
Gemeinden									
Kommunalsteuer	1.797	1.846	1.888	1.946	2.010	2.097	2.236	2.357	2.340
Grundsteuer	479	490	510	523	539	544	555	579	594
Interessentenbeiträge	246	235	251	243	255	256	263	266	247
Gewerbesteuer	10	3	1	2	0	1	0	0	0
Getränkesteuer	21	4	-1	-0	0	3	3	-1	-21
Anzeigen- u. Ankündigungsabgabe	2	1	9	8	-1	-0	0	0	0
Sonstige Abgaben	454	455	467	479	479	519	541	567	587
Summe Gemeinden ohne									
Benützungsgebühren	3.010	3.034	3.125	3.200	3.282	3.419	3.599	3.768	3.748
Benützungsgebühren	1.668	1.683	1.770	1.813	1.827	1.941	2.024	2.073	1.924
Summe	4.915	4.958	5.163	5.290	5.410	5.674	5.958	6.189	6.033

Quelle: Gebarungsübersichten bzw. Gebarungen und Sektor Staat Teil II, herausgegeben von Statistik Austria

Anmerkung: Trennung von Wien als Land und Gemeinde: lt. Tabelle 4.1.5 („Rechnungsabschluss Wien: Landesabgaben“) in Gebarungen und Sektor Staat Teil II

Tabelle 3, Beitrag zur Europäischen Union
in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
2/16904	Beitrag zur EU ¹⁾	1.992	2.108	1.952	2.150	2.314	2.470	2.188	2.050	2.279	2.336	2.400	2.500
2/16904 8890	Anteil der Bundes	1.492	1.591	1.497	1.606	1.760	1.897	1.589	1.473	1.715	1.689		
2/16904 8891	Anteil der Länder	413	430	374	458	469	480	501	472	465	549		
2/16904 8892	Anteil der Gemeinden	88	88	81	85	84	93	97	105	99	98		

Quelle: bis 2010: BRA, 2011 und 2012: BVA

¹⁾ Beitrag zur EU: ab 2009 nur nationaler Beitrag, d.h. ohne traditionelle Eigenmittel. Siehe zum Eigennutzsystem die EU-Beilage, Abschnitt 2.2.1. Die Angaben in den Tabellen 1 und 4 der EU-Beilage basieren auf Zahlen der Europäischen Kommission in deren Finanzbericht (zur Vergleichbarkeit mit den EU-Mitgliedstaaten). Daraus ergeben sich Differenzen zu den bei Ansatz 2/16904 verbuchten Überweisungen.

Tabelle 4, Ertragsanteile der Länder und Gemeinden
in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
2/16804/8391, 8491	Ertragsanteile Länder	7.181	7.108	7.061	7.059	7.282	7.512	8.105	10.006	12.410	12.241	13.188	13.706
2/16804/8392, 8492	Ertragsanteile Gemeinden	6.309	6.292	6.118	6.253	6.437	6.696	7.199	7.915	7.480	7.441	8.035	8.375
Summe Ertragsanteile		13.490	13.400	13.179	13.312	13.720	14.209	15.305	17.921	19.890	19.682	21.223	22.081

Quelle: bis 2010: BRA, 2011 und 2012: BVA

Tabelle 5, Getränkesteuerausgleich als Teil der Ertragsanteile der Gemeinden
in Mio. €

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden	377	388	406	400	416	436	444
davon als:							
Allgemeine Ertragsanteile	25	25	26	26	27	28	29
Getränkesteuerausgleich	352	363	379	374	388	408	415

Quelle: BMF (bis 2010 Basis BRA, 2011 und 2012 BVA)

Tabelle 6, Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe
in Mio. €

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe	95	94	99	92	96	96	104
davon als:							
Allgemeine Ertragsanteile	1	1	0	0	0	0	0
Werbeabgabe: Verteilung nach Volkszahl	37	37	40	37	38	38	42
Gemeinde-Werbesteuerausgleich	56	56	59	55	57	57	63

Quelle: BMF (bis 2010 Basis BRA, 2011 und 2012 BVA)

Tabelle 7, Die wichtigsten Transfers des Bundes an die Länder und Gemeinden
in Mio. €

VA-Ansatz	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Transfers des Bundes an die Länder													
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen													
Ertragsanteile-Kopfquotenausgleich der Länder	99	101	113	104	103	102	97	105	-	-	-	-	-
Bedarfszuweisungen an Länder	604	734	765	703	741	890	1.002	1.225	1.468	-	-	-	20
Finanzzuweisungen f. umwelt-schonende u. energiesparende Maßnahmen	59	90	84	78	81	91	89	95	-	-	-	-	-
Finanzzuweisung in Agrar-angelegenheiten	15	15	15	15	15	15	15	15	-	-	-	-	-
Finanzzuweisung für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs	98	108	119	131	142	146	155	168	-	-	-	-	-
Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung	472	383	393	399	392	412	427	428	517	513	498	547	572
1/24427 + 1/24477													
Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)	104	102	106	108	107	115	122	122	129	129	131	140	141
Zuschüsse zur Theaterführung an Länder	9	9	9	9	9	10	10	10	10	10	11	11	11
Zuschüsse für Umweltschutz an Länder	7	7	7	7	7	7	7	7	-	-	-	-	-
Zuschüsse nach dem BSWG 1982 und BSWG 1983 ¹⁾	22	23	22	21	18	19	18	17	18	16	14	15	12
Zuschüsse nach § 3 ZZG (WSG ²⁾)	5	4	0	0	1	0	0	0	-	-	-	-	-
Zuschüsse für Wohnbauförderung (§ 1 und § 5 ZZG ²⁾)	1.780	1.780	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781	-	-	-	-	-
1/44267													
Zuschüsse für Straßen	-	-	436	542	556	562	563	576	29	1	0	-	-
Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen	27	16	-	-	-	-	-	-	20	45	90	73	88
1/25118+1/44257													
Zuschüsse für Raumheizungszuschüsse	16	-8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	150
1/21358													
Zuschüsse für schulische Tagesbetreuung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	53	49
1/30758/7303													
Zuschüsse auf Grund von Sondergesetz	4	4	-	-	-	2	2	-	-	4	0	0	0

VA-Ansatz		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
1/44408 7303	Katastrophenfonds													
	Schäden im Vermögen privater Personen	25	8	153	152	9	43	37	39	36	14	25	14	15
	Länder (§ 31 Abs. 3a WRG)	-	-	-	1	-	-	-	-	-	0	-	-	-
1/44408 7303 100	Schäden im Vermögen der Länder	6	9	25	49	20	11	35	11	7	10	23	11	12
1/44408 7303 200	Katastrophenereinsatzgeräte der Feuerwehren	20	23	24	20	24	24	29	36	33	30	43	29	31
1/44418	Schäden an Landesstraßen B									10	10	10	10	10
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen		3.375	3.408	4.052	4.120	4.006	4.229	4.387	4.633	4.057	783	844	922	1.111
	Kostentragung													
	Landeslehrer ³⁾	3.499	3.559	3.568	3.661	3.722	3.878	3.935	4.071	4.224	4.466	4.534	4.488	4.681
	Auftragsverwaltung	75	56	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2/16825 8491	Ausgaben gemäß GSBG ⁴⁾ ; Überweisung an Länder	529	597	628	663	676	722	767	824	919	870	975	989	1.100
	Kostenerätze für Flüchtlingsbetreuung ⁵⁾	0	0	0	0	23	136	121	90	77	100	110	68	67
	Klinischer Mehraufwand ³⁾	321	281	277	275	188	245	251	86	83	53	38	53	67
1/41204	Schienennetz	109	109	109	109	109	109	109	109	109	88	88	80	80
Summe Kostentragung		4.532	4.602	4.596	4.708	4.718	5.090	5.183	5.181	5.413	5.577	5.744	5.677	5.996
Summe Transfers des Bundes an die Länder		7.907	8.010	8.648	8.828	8.724	9.319	9.571	9.814	9.470	6.359	6.589	6.599	7.107
	Transfers des Bundes an die Gemeinden													
	Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen													
1/44017	Finanzkraftstärkung der Gemeinden	79	87	90	84	90	87	91	98	102	101	100	113	118
1/44057	Bedarfszuweisungen an Gemeinden	0	16	19	19	19	140	119	122	-	-	11	-	-
1/44067	Polizeikostenersatz an Städte mit eigenem Statut	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
1/44097	Finanzzuweisung für Personennahverkehr	57	70	68	65	66	70	69	72	75	72	73	75	77
1/44227 7304	Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden	12	12	12	12	12	11	11	11	11	11	11	11	11

VA-Ansatz	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Zweckzuschuss für Umweltschutz	2	‐	‐	‐	‐	‐	‐	‐	‐	‐	‐	‐	‐
1/44058 Bedarfszuweisungsgesetz	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1/44408 7305 300 Katastrophenfonds: Schäden im Vermögen der Gemeinden	24	9	25	65	18	26	40	29	20	24	39	29	32
Summe Zahlungen des Bundes an die Gemeinden	176	196	216	248	208	339	333	335	211	211	237	231	241
Summe Transfers an Länder und Gemeinden	8.083	8.206	8.864	9.076	8.932	9.658	9.903	10.149	9.681	6.570	6.826	6.830	7.348

Quelle: BMF (bis 2010 Basis BRA, 2011 und 2012 BYA)

Unterscheidung zwischen Transfers an Länder und Gemeinden nicht gemäß haushaltrechtlicher Zuordnung, sondern nach finanzausgleichsrechtlichen Gesichtspunkten (z. B. Mittel zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden werden vom Bund an die Länder überwiesen, sind von diesen aber an die Gemeinden weiterzuleiten).

1) BSWG = Bundes-Sonderwohnbaugesetz

2) ZZG = Zweckzuschussgesetz (1994)

3) Landeslehrer und Klinischer Mehraufwand: zur Aufgliederung der einzelnen VA-Ansätze siehe 4.3

4) GSBG = Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz

5) Kostenersätze für Flüchtlingsbetreuung: VA Ansatz 1/1507 7303 und 1/1508 7303, saldiert mit den Kostenersätzen der Länder lt. VA-Ansatz 2/11014 8503 und 2/11504 8503.

Tabelle 8, Länderweise Anteile an den Ertragsanteilen, Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen im Jahr 2010
in Mio. €

VA-Ansatz	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Zahlungen an die Länder										
Ertragsanteile										
	404,3	827,7	2.293,0	1.999,9	805,7	1.730,1	1.041,8	559,7	2.578,6	12.240,9
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
1/24477	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung ¹⁾	12,6	31,6	73,9	73,5	31,1	65,3	54,8	17,6	124,5
1/44207	Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)	3,4	9,0	18,9	17,9	8,4	16,8	10,4	4,9	41,0
1/44227 7302 +	Zuschüsse zur Theaterführung an Länder BSWG 1982 und BSWG 1983 ²⁾	0,0	1,8	1,3	1,8	1,5	2,4	1,9	0,3	11,0
1/44228 7302	Zuschüsse für Straßen	0,0	0,1	2,3	2,3	0,4	1,9	1,1	0,6	5,1
1/44217	Zweckzuschuss für Kinderbetreuung und Sprachförderung	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,2
1/44267	Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen Katastrophenfonds:	2,7	5,5	17,1	15,5	6,0	11,8	7,9	4,6	19,0
1/25118+1/44257	Schäden im Vermögen privater Personen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0
1/44307	Schäden im Vermögen der Länder Katastrophen-einsatzgeräte der Feuerwehren	0,8	0,0	9,2	3,5	3,6	7,1	0,6	0,5	0,0
1/44408 7303	Schäden an Landesstraßen B	1,3	6,2	7,1	6,3	2,2	6,3	4,0	1,6	7,8
1/44408 7303 100		0,0	0,0	0,0	0,0	2,4	-2,0	5,7	3,9	0,0
1/44408 7303 200										10,0
1/44418	Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	21,5	55,8	133,4	125,8	57,6	118,3	87,2	34,2	197,4
	Summe der Zahlungen an die Länder	613,2	1.304,2	3.440,8	3.173,9	1.230,3	2.713,5	1.623,4	852,3	3.866,3
										18.818,1

VA-Ansatz	Bglid.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Zahlungen an die Gemeinden										
Ertragsanteile										
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
1/44017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden										
1/44057 Bedarfszuweisungen an Gemeinden	5,0	6,6	19,0	16,7	6,3	14,3	8,3	4,3	20,0	100,4
1/44067 Polizeikostentersatz an Städte mit eigenem Statut	0,2	0,9	2,2	1,9	1,1	1,6	1,0	0,4	2,2	11,5
1/44097 Finanzzuweisung für Personennahverkehr	0,0	0,0	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2
1/44227/7304 Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden	0,3	1,5	0,9	5,2	5,8	6,7	6,1	3,0	43,2	72,7
1/44058 Katastrophenfonds: Schäden im Vermögen der Gemeinden	0,0	1,2	0,0	1,8	1,5	2,0	1,6	0,0	2,5	10,5
1/44408/7305/300 Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,0	0,5
Summe der Zahlungen an die Gemeinden										
Summe der Zahlungen an die Länder und Gemeinden										
	198,3	489,0	1.254,7	1.202,3	533,5	982,2	665,6	352,9	2.000,0	7.678,5
	811,5	1.793,3	4.695,5	4.376,2	1.763,8	3.695,7	2.289,0	1.205,2	5.866,4	26.496,6

Quelle: BMF, Basis BRA 2010

¹⁾ Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung: länderweise Aufgliederung ohne die nicht aufteilbaren Ausgaben der Bundesgesundheitsagentur für Transplantationswesen und Projekte und Planungen von überregionaler Bedeutung

²⁾ BSWG = Bundes-Sonderwohnbaugesetz

³⁾ Landeslehrer und Klinischer Mehraufwand: zur Aufgliederung der einzelnen VA-Ansätze siehe 4.3

⁴⁾ Ausgaben gemäß GSBG (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz); ohne die Rückertatungen der Länder

⁵⁾ Kostentersätze für Flüchtlingsbetreuung: VA Ansatz 1/11507/7303 und 1/11508/7303, saldiert mit den Kostentersätzen der Länder lt. VA-Ansatz 2/11/014/8503 und 2/11/014/8503.

⁶⁾ Klinischer Mehraufwand: Ohne laufenden klinischen Mehraufwand, da dieser ab dem Jahr 2007 nicht mehr gesondert budgetiert wird, sondern im Gesamtbetrag gem. § 12 UG 2002 enthalten ist; die Investitionen werden weiterhin getrennt budgetiert.

4. Technischer Teil

4.1 Abgabenarten

§ 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 unterscheidet folgende Abgabenarten:

Bundesabgaben

- Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt (z. B. die Straßenbenützungsabgabe, Stempel- und Rechtsgebühren).
- Zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund, Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen (z. B. Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Mineralölsteuer);
 - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen (Bundesautomaten- und VLT-Abgabe);
 - Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand (z. B. die bis zu ihrer Abschaffung vor einigen Jahren bestehende Gewerbesteuer, bei der der Bund und die Gemeinden zur Erhebung der Steuer berechtigt waren).

Landesabgaben

- Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt (z. B. Feuerschutzsteuer, Jagd- und Fischereiabgaben);
- Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:

- gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen den Ländern und Gemeinden Ertragsanteile zufließen;
- Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen;
- Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

Gemeindeabgaben

- Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ausschließlich den Gemeinden zufließt (z. B. Kommunal-, Grundsteuer).

In der Praxis kommt allerdings den Landesabgaben nur eine untergeordnete, den Zuschlagsabgaben und den Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand so gut wie keine Bedeutung zu. Der weitaus überwiegende Teil der Einnahmen aus Abgaben stammt aus ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben, ein weiterer und – vor allem im Verhältnis zu den Abgabeneinnahmen der Gemeinden – nicht unbedeutender Teil aus ausschließlichen Gemeindeabgaben (Beträge gemäß Gebarungsübersichten 2009):

- | | |
|--------------------|---------------|
| • Bundesabgaben: | 69.283 Mio. € |
| • Landesabgaben: | 361 Mio. € |
| • Gemeindeabgaben: | 3.748 Mio. € |

Berücksichtigt man, dass auf Grund einer finanzverfassungsrechtlichen Ausnahmebestimmung auch die Feuerschutzsteuer – eine ausschließliche Landesabgabe – vom Bund erhoben wird (2009: 57 Mio. €), werden 69.340 Mio. € oder 94,5 % der Einnahmen aus Abgaben vom Bund erhoben.

In der jüngeren Vergangenheit wurden alle wichtigen ausschließlichen Bundesabgaben in gemeinschaftliche Bundesabgaben umgewandelt, zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 die Tabaksteuer, die Kapitalverkehrsteuern, die Energieabgaben (Erdgas-, Elektrizitäts- und Kohleabgabe), die Normverbrauchsabgabe, die Versicherungsteuer und die Konzessionsabgabe. Der Anteil der gemeinschaftlichen Bundes-

abgaben an den Abgabeneinnahmen gemäß der Untergliederung 16 erhöht sich dadurch von rd. 90 % bis zum Jahr 2004 auf fast 99 % lt. BVA 2012.

4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben

4.2.1 Verteilung der Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Ab dem Jahr 2005 gilt für den Großteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein einheitlicher Verteilungsschlüssel, und zwar sowohl für die Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als auch für die Bildung der Ländertöpfe. Lediglich für die Werbeabgabe, den Wohnbauförderungsbeitrag, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe sowie für die Spielbankabgabe gelten eigene Schlüssel. Diese machen jedoch nur mehr rd. 2,6 % der Aufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus.

Das wichtigste Kriterium bei der länderspezifischen Verteilung ist die Einwohnerzahl, wobei bei den Gemeinden die Form des abgestuften Bevölkerungsschlüssels eine zentrale Rolle spielt. Bei diesem Schlüssel wird jeder Einwohner in Gemeinden bis 10.000 Einwohner ab dem Jahr 2012 mit 1 41/67 (= rd. 1,61) vervielfacht, in Gemeinden zwischen 10.001 und 20.000 Einwohnern mit 1 2/3, zwischen 20.001 und 50.000 Einwohnern mit 2 und in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern mit 2 1/3. Für Städte mit eigenem Statut bis 20.000 Einwohner gilt ebenfalls der Vervielfacher von 2. Einschleifregelungen für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl knapp unterhalb der Stufengrenzen sorgen dafür, dass nicht ein einziger Einwohner mehr oder weniger über das finanzielle Schicksal der Gemeinde entscheidet (kein „goldener Bürger“).

Der genannte Wert von rd. 1,61 für Gemeinden bis 10.000 Einwohner gilt erst ab dem Jahr 2011, vorher galt ein Vervielfacher von 1 1/2, bis 2004 von 1 1/3. Mit diesen Änderungen wurden die kleineren Gemeinden deut-

lich aufgewertet und die Auswirkung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels wesentlich verringert.

Das Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Abgaben nur mehr eine untergeordnete Rolle. Frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

Getränkesteuerausgleich und Gemeinde-Werbesteuerausgleich

Ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden dient als Ausgleich für Einnahmen aus mittlerweile entfallenen Gemeindeabgaben:

Als Ausgleich für den Entfall der Getränkesteuer wurden die Anteile der Gemeinden um 2,021 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer erhöht. Diese zusätzlichen Ertragsanteile werden zum Großteil (rd. 415 Mio. € für das Jahr 2012) als so genannter Getränkesteuerausgleich⁴ verteilt, ein kleinerer Teil erhöht die allgemeinen Ertragsanteile der Gemeinden (rd. 29 Mio. € für die Jahre 2012 – dieser Effekt der Erhöhung der allgemeinen Ertragsanteile ergibt sich als indirekter Effekt der Vorwegabzüge bei den Gemeinde-Ertragsanteilen).

Die Anteile der Gemeinden haben somit für das Jahr 2012 rd. 11 % der durchschnittlichen Einnahmen aus der Getränke- und Speiseeissteuer in den Jahren 1993 bis 1997 (398 Mio. € p.a.) erreicht.

In ähnlicher Weise bilden die Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe, das sind rd. 104,3 Mio. € für das Jahr 2012, einen Ersatz für die Einnahmen aus der Anzeigenabgabe und der Ankündigungsabgabe. 60 % der Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe werden als Gemeinde-Werbesteuerausgleich im Verhältnis der seinerzeitigen Erträge der Gemeinden an Anzeigenabgabe und Ankündigungsabgabe in den Jahren 1996 bis 1998 verteilt. Die weiteren Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe werden im Verhältnis der Volkszahl verteilt, und zwar sowohl bei der Bildung der Ländertöpfe als auch bei der Verteilung innerhalb der Länder.

⁴ Dieser Teil wurde bisher im Verhältnis der durchschnittlichen Erträge an Getränke- und Speiseeissteuer der einzelnen Gemeinden in den Jahren 1993 bis 1997 verteilt (§ 11 Abs. 2 Z 2 FAG 2008). Mit Erkenntnis vom 11. März 2010, G 276/09, hat der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung mit Ablauf des 31. Dezember 2010 aufgehoben, eine bis Ende 2011 befristete Neuregelung wurde mit der FAG-Novelle BGBl. I Nr. 111/2010 getroffen, eine Regelung für die Jahre ab 2012 ist in Vorbereitung.

Bezogen auf die durchschnittlichen Einnahmen der Gemeinden aus Anzeigen- und Ankündigungsabgaben in den Jahren 1996 bis 1998 (119,8 Mio. €) bilden die Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe für das Jahr 2012 einen Ersatz von rd. 87 %.

4.2.2 Anteile der Länder und Gemeinden zum Beitrag an die Europäische Union

Den Anteilen der Länder und Gemeinden am EU-Beitrag ist gemeinsam, dass sie als Vorwegabzug von ihren Ertragsanteilen geregelt sind. Ihre Bemessung ist aber unterschiedlich:

Der Anteil der Länder beträgt 16,835 % der Bemessungsgrundlage. Diese setzt sich zusammen aus den Mehrwertsteuer- und Bruttonationaleinkommen-Eigenmitteln (somit nicht den traditionellen Eigenmitteln) und aus einem im Finanzausgleichsgesetz normierten und mit 3 % p.a. valorisierten Betrag (Basis 1995 = 581,4 Mio. €), der pauschal die Mindereinnahmen durch den Entfall der österreichischen Zölle und sonstiger finanzieller Belastungen des Bundes durch den EU-Beitritt abbildet.

Der Anteil der Gemeinden richtet sich hingegen seit dem Jahr 2005 nach dem Aufkommen an allen gemeinschaftlichen Bundesabgaben, für die der einheitliche Schlüssel (siehe 4.2.1) gilt. Die Entwicklung der Anteile

der Gemeinden hängt also nicht von der Höhe der EU-Beiträge, sondern von der Höhe der Ertragsanteile der Gemeinden ab.

4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget

Der überwiegende Teil der Zahlungen des Bundes an die Länder und Gemeinden wird zum einen in der Untergliederung 16 „Öffentliche Abgaben“, zum anderen in der Untergliederung 44 „Finanzausgleich“ verbucht.

Vor allem Zahlungen aus den unterschiedlichsten Kostentragungsbestimmungen werden dagegen in der sachlich zuständigen Untergliederung veranschlagt. Die wesentlichen Untergliederungen werden hier kurz erläutert.

Untergliederung 16: Anteile aus Abgaben

Die in der Untergliederung 16 als Ab-Überweisungen verbuchten Zahlungen an Länder und Gemeinden setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

Anteile an Abgaben

in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	2009	2010	2011	2012
Ertragsanteile					
2/16804 8391 200	Einkommen- und Vermögensteuern Länder	-6.480	-6.214	-6.688	-7.368
2/16804 8392	Einkommen- und Vermögensteuern Gemeinden	-3.458	-3.285	-3.567	-3.941
2/16804 8491 000	Sonstige Steuern Länder	-5.926	-6.024	-6.497	-6.335
2/16804 8492	Sonstige Steuern Gemeinden	-4.020	-4.155	-4.466	-4.432
2/16804 8391 100	Kunstförderungsbeitrag an Länder	-3	-3	-3	-3
2/16804 8392 100	Kunstförderungsbeitrag an Gemeinden	-2	-2	-2	-2
Summe Ertragsanteile		-19.890	-19.682	-21.223	-22.081
2/16814 8392 001	Gewerbesteuer an Gemeinden	-0	-0	-0	-0
2/16825 8491 001	Ausgaben gemäß GSBG: Länder	-933	-975	-989	-1.100
Ab-Überweisungen Länder u. Gemeinden		-20.824	-20.658	-22.211	-23.181

Quelle: 2009 und 2010: BRA, 2011 und 2012: BVA

VA-Ansatz 2/16804: Die Entwicklung der Ertragsanteile ist wesentlich durch eine mit dem Finanzausgleichsgesetz 2008 umgesetzte Reform beeinflusst: In zwei Schritten in den Jahren 2008 und 2009 wurden fast alle wesentlichen Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden in Ertragsanteile umgewandelt, wobei die Umrechnung auf Basis des Erfolgs des Jahres 2007 erfolgte. Damit entfielen im Jahr 2008 bzw. 2009 Transfers an die Länder in Höhe von 3.970 Mio. € und an die Gemeinden in Höhe von 122 Mio. € – gesamt also rund 4.092 Mrd. € auf Basis des Erfolgs 2007. Ein weiterer Bruch der Zahlenreihe ergibt sich durch die Kürzung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden ab dem Jahr 2012 um 371,8 Mio. € p.a. als Kostenersatz für die Kompetenzänderung beim Landes-Pflegegeld.

VA-Ansatz 2/16825 Post 8491: Kranken- und Kuranstalten sowie die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens erhalten gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG) eine Beihilfe in Höhe der seit 01. 01. 1997 nicht mehr abziehbaren Vorsteuer (abzüglich eines Kürzungsbetrages für Einnahmen von privater Seite).

Untergliederung 44: Finanzausgleich

In der Untergliederung 44 wird der Großteil der Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs veranschlagt, also vor allem die Zahlungen auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2008 und des Katastrophenfondsgesetzes 1996. Die einzelnen Transfers und ihre Ansätze sind in Tabelle 8 detailliert aufgelistet.

Landeslehrer

in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	2009	2010	2011	2012
1/30757 7302	Allgemein bildende Pflichtschulen	3.209	3.204	3.144	3.196
1/30857 7302	Berufsbildende Pflichtschulen	147	150	155	147
1/42607 7302 ¹⁾	Land- und forstw. Berufs- u. Fachschulen	41	41	37	41
1/23107 7302	Pensionsaufwand (inkl. Pflegegeld)	1.069	1.138	1.152	1.297
Summe		4.466	4.534	4.488	4.681

Quelle: 2009 und 2010: BRA, 2011 und 2012: BVA

¹⁾ 2009: 1/42717 7302

Untergliederungen 23, 30 und 42: Landeslehrer

Der Bund ersetzt den Ländern sowohl die Aktivitätsbezüge der Landeslehrer (zu 100 % an den allgemein bildenden Pflichtschulen, zu 50 % an den berufsbildenden Pflichtschulen, sowie zu 50 % an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen) als auch 100 % des Pensionsaufwands. Die Zahlungen für den Aktivitätsaufwand werden für die Lehrer an Pflichtschulen in der Untergliederung 30 „Unterricht“, für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in der Untergliederung 42 „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ veranschlagt, die Pensionskostenersätze hingegen in der Untergliederung 23 „Pensionen“.

Untergliederung 11: Kostenersatz an Länder für Flüchtlingsbetreuung

Die wichtigste Position der Zahlungen des Bundes an die anderen Gebietskörperschaften in der Untergliederung 11 sind die VA-Ansätze 1/11507 VA-Post 7303 und 1/11508 VA-Post 7303 sowie VA-Ansätze 2/11014 VA-Post 8503 und 2/11504 VA-Post 8503 mit den Kostenersätzen an die Länder bzw. von den Ländern für Flüchtlingsbetreuung. Konkret handelt es sich um die Kostenersätze gemäß der mit 01. 05. 2004 in Kraft getretenen Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (BGBl. I Nr. 80/2004), gemäß der die Gesamtkosten zwischen Bund und Ländern grosso modo im Verhältnis von sechs zu vier geteilt werden (Art. 10 der Vereinbarung).

Untergliederung 31: Klinischer Mehraufwand

Die Zahlungen in der Untergliederung 31 „Wissenschaft und Forschung“ an Länder bestehen im Wesentlichen aus dem VA-Ansatz 1/31048 VA-Post 7353/440 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“ sowie VA-Post 7480/403 „VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H. (VAMED)“. Der laufende klinische Mehraufwand wurde bis 2006 – für Nachzahlungen für vergangene Jahre auch noch 2007 und 2008 – im VA-Ansatz 1/31038 „Universitäten; Träger öffentlichen Rechts,“ VA-Post 7340/900 „Laufender klinischer Mehraufwand“ verbucht, ist aber nunmehr im Gesamtbetrag gemäß § 12 UG 2002 (VA-Ansatz 1/31038 VA-Post 7344/900 „Transferzahl.a.Träger öffentl. Rechts (Unis)“) enthalten.

Diese Zahlungen beruhen auf § 55 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, wonach der Bund u. a. die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung, Erweiterung und beim Betrieb der zugleich dem Unterricht an Medizinischen Universitäten dienenden öffentlichen Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben, ersetzt.

Untergliederung 41: Schienenverbund

Die größte Position der Transfers in der Untergliederung 41 „Verkehr, Innovation und Technologie“ bildet der VA-Ansatz 1/41204, bei dem der Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn gemäß dem Schienenverbundvertrag zwischen dem Bund und Wien veranschlagt wird.

Untergliederungen 24 und 44: Krankenanstaltenfinanzierung

Die Mittel der Landesgesundheitsfonds werden – neben Beiträgen der Sozialversicherung und GSBG-Mitteln – durch die Bundesgesundheitsagentur, die Länder und die Gemeinden aufgebracht, die Bundesgesundheitsagentur wird wiederum vom Bund und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dotiert (Art. 17 und 21 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008 bzw. §§ 57 ff des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten).

Anteile des Bundes:

Die Dotierung der Bundesgesundheitsagentur durch den Bund beträgt seit dem Jahr 2009 0,862412 % der Nettoeinnahmen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel (siehe 4.2.1). Diese Ausgaben des Bundes werden beim Ansatz 1/24477 „Zweckzuschüsse Kranken- u. Kuranstaltengesetz“ verbucht. Diese Beträge sind von der Bundesgesundheitsagentur fast zur Gänze – nämlich nach Abzug der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens (2,9 Mio. € p.a.), der Mittel für die Finanzierung von Projekten und Planungen (5,0 Mio. € p.a.) und der Mittel für wesentliche Vorsorgeprogramme, Behandlungsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung (3,5 Mio. € p.a.), von Mitteln für die elektronischen Gesundheitsakten (maximal insgesamt 10 Mio. € für den Zeitraum 2008 bis 2013) und allfälliger für Anstaltspflege im Ausland aufzuwendender Mittel – an die Landesgesundheitsfonds zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung weiterzuleiten (§ 57 ff KAKuG).

Als Teil der Vereinbarung über den Finanzausgleich 2008 bis 2013 wurde der Zweckzuschuss des Bundes ab dem Jahr 2008 um 100 Mio. € erhöht und seit dem Jahr 2009 zur Gänze, d. h. auch hinsichtlich seiner bisher fixen Anteile, entsprechend der Entwicklung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit einheitlichem Schlüssel valorisiert.

Anteile der Länder:

Die Mittel der Länder für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,949 % des Umsatzsteueraufkommens (Art. 21 Abs. 1 Z 2 und Art. 24 Abs. 1 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens). Diese Zahlungen finden im Bundeshaushalt keinen Niederschlag, weil sie von den Ländern aus ihren Ertragsanteilen an ihre jeweiligen Landesgesundheitsfonds geleistet werden. Um dies trotz der unterschiedlichen länderweisen Anteile an den Ertragsanteilen einerseits und an den Zahlungen an die Landesgesundheitsfonds andererseits ohne Ausgleichszahlungen innerhalb der Länder zu ermöglichen, wird ein Anteil der Ertragsanteile iHv. 0,949 des USt-Aufkommens im Verhältnis der Landesquoten für die Krankenanstaltenfinanzierung aufgeteilt (§ 9 Abs. 7 Z 5 lit. a sublit. aa FAG 2008).

Anteile der Gemeinden

Die Mittel der Gemeinden für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,642 % des Umsatzsteueraufkommens. Da direkte Zahlungen der einzelnen Gemeinden an die Fonds unzweckmäßig wären, werden diese Beträge im FAG 2008 rechtlich als Zweckzuschuss des Bundes geregelt, der durch einen Abzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert wird (§ 9 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 FAG 2008). Der Abzug wird als Ab-Überweisung im Ansatz 2/16805 „Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung“, der Zweckzuschuss beim Ansatz 1/44207 „Zuschüsse für Krankenanstalten“ verbucht.

Krankenanstaltenfinanzierung

in Mio. €

VA-Ansatz		2009	2010	2011	2012
1/24427+1/24477	Zweckzuschüsse des Bundes	513	503	547	572
	Anteile der Länder	191	193	207	208
1/44207	Anteile der Gemeinden	129	131	140	141
Summe		833	827	894	921

Quelle: 2009 und 2010: BRA, 2011 und 2012: BVA

5. Abkürzungsverzeichnis

BIP:	Bruttoinlandsprodukt
BRA:	Bundesrechnungsabschluss
BSWG:	Bundes-Sonderwohnbaugesetz (1982 und 1983)
BVA:	Bundesvoranschlag
BVA-E:	Entwurf des Bundesvoranschlags
B-VG:	Bundes-Verfassungsgesetz
FAG:	Finanzausgleichsgesetz
GSBG:	Gesundheits- und Sozialbereich- Beihilfengesetz
HWG:	Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2005
KAKuG:	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
KatFG:	Katastrophenfondsgesetz 1996
UG 2002:	Universitätsgesetz 2002
VA-Ansatz:	Voranschlags-Ansatz
VA-Post:	Voranschlags-Post
WSG:	Wohnhaussanierungsgesetz (1984)
ZZG:	Zweckzuschussgesetz 2001